

S A T Z U N G

(Anhänge zum Protokoll vom 08.04.1982)

Der Schützengesellschaft
„Hunnebrock –Hüffen- Werfen e.V. von 1925“

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§1

Die Schützengesellschaft Hunnebrock – Hüffen – Werfen e.V. von 1925 ist ein Sportverein und hat ihren Sitz in Hunnebrock.
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- a) Zweck der Gesellschaft ist **die Förderung des Sports** und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Jugendpflege.
- b) Die Gesellschaft ist **selbstlos** tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Aufbau der Gesellschaft

§2

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand , bestehend aus :
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender Schatzmeister
 - 3.Geschäftsführer
 - 4.Schriftführer
 - 5.Sportleiter

Vereinsjugendausschusses

6. Vorsitzender des

7. Sozialwart

- c) der gesetzliche Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
- d) der erweiterte Vorstand
- e) Ehrenrat

Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Verhandlungen. Er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgt für die Durchführung der Mitgliederversammlung oder der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich, in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern, das Vermögen der Gesellschaft. Er hat der Versammlung über das Geschäftsjahr, welches vom 01.01.-31.12. läuft, Jahresrechnungen vorzulegen und eine Jahresrechnung vorzulegen, und einen Haushaltsplan zu erstellen.

Zur Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Der Sportleiter ist für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

§3

Die Gesellschaft unterhält eine Jugendabteilung. Neben der Ausübung des Schießsportes als Leibesübung, sollten hier auch den jungen Menschen angehende Interessengebiete gepflegt werden. Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte in demokratischer Form einen eigenen Vorstand, der durch den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses Sitz und Stimme im Vorstand der Gesellschaft hat.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Gesellschaft, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand der Gesellschaft verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Gesellschaft. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die sportliche Leistungen der Jugendabteilung obliegen eines ausgebildeten Übungsleiters, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme, es ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.

Jeder Volljährige, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und bereit ist, die Satzungen der Gesellschaft anzuerkennen, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Sie haben vom 18. Lebensjahr an Stimme und Wahlrecht und sind wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch schriftlichen, erklärten Austritt oder Auflösungen der Gesellschaft. Die Austrittserklärung kann nur mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand der Gesellschaft , welche spätestens 3 Monate vor Jahresabschluss abzugeben ist, erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- b) Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt, die Ordnung und Anordnung gröblich missachtet, oder dessen Interessen und Ansehen erheblich gefährdet hat.
- c) Beleidigungen eines Beauftragten der Gesellschaft bei Ausübungen seines Amtes.
- d) Grobe Verstöße gegen den Anstand bei geselligen Zusammenkünften.
- e) Gerichtliche Bestrafungen wegen eines Verbrechens oder eines ehrenrührigen Vergehens.

§ 7

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01.- 31.12. eines jeden Jahres .

Ehrenmitgliedschaft

§ 8

Mitglieder, die sich um die Gesellschaft außerordentlich verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand und muss durch den

Vorstand und durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder und können den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung der laufenden Beiträge befreit werden.

Mitgliederversammlung

§ 9

- a) Verlesen des Protokolls
- b) Bericht des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters
- c) Berichte der einzelnen Sparten
- d) Aussprache über erfolgte Berichte
- e) Kassenprüfungsbericht
- f) Entlastung
- g) Anstehende Neuwahlen
- h) Anträge
- i) Neuaufnahmen
- j) Verschiedenes

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird einberufen durch den Vorstand. Die Einberufung ist den Mitgliedern durch Terminkalender bekannt zugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 25 Mitglieder beim Vorstand einen solchen Antrag schriftlich stellen. Der Antrag muss die persönlichen Namensunterschriften tragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Stellung des Antrages einzuberufen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird die Niederschrift von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Amtszeit und Aufgaben des Vorstandes

§ 11

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 2 Jahre.

Nach einem Jahr scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Schriftführer
- d) Stellvertretender Schatzmeister
- e) Jugendleiter

Nach Ablauf des 2. Jahres scheiden folgende Mitglieder aus:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Sozialwart
- d) Sportleiter

Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des BGB erfolgt im offenen Wahlgang. Wahlentscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls im offenen Wahlgang, wobei ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang geheim. Die öffentlich durchzuführenden Wahlgänge müssen auf Antrag geheim erfolgen. Zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft und der Aufgaben ist der Vorstand gehalten, entsprechende zusätzliche Verordnungen und Richtlinien zu erlassen.

Mitgliederbeiträge **§12**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er soll so bemessen sein, dass aus ihm die zu erwartenden Kosten im laufenden Geschäftsjahr bestritten werden können.

Der Beitrag soll sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen richten, unter Anlehnung an die Empfehlung des WSB.

Mitglieder, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen und das 70. Lebensjahr überschritten haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden, ohne dabei die Ehrenmitgliedschaft zu besitzen.

Jahresbeiträge müssen bis zum 31.03. eines Jahres gezahlt werden.

Ehrenrat **§ 13**

Der Ehrenrat besteht aus verdienten Mitgliedern der Gesellschaft, die darüber zu wachen haben, dass die Ziele und Satzungen der Gesellschaft von den Organen der Gesellschaft eingehalten werden.

Die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates ist auf 5 Personen begrenzt . Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenrat wählt aus eigenem Kreis alljährlich seinen Vorsitzenden.

Rechte der Mitglieder an dem Vermögen der Gesellschaft

§ 14

An dem Genuss des Vermögens der Gesellschaft, das nur für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden darf , haben sämtliche Mitglieder gleichen Anteil. Es steht jedoch keinem der Mitglieder das Recht zu, auf Teilung des Vermögens zu beharren.

§ 15

Die Rechte der Mitglieder am Vermögen der Gesellschaft erlöschen mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Sie sind nicht vererblich.

§ 16

Die Mitglieder der Gesellschaft und Ihre Organe nach §2 dürfen keine Zuwendung und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sämtliche für die Gesellschaft tätig werdende Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

Satzungsänderung

§17

Satzungsänderungen können auf Vorlage des Vorstandes nur von der Mitgliederversammlungen mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.

Auflösung

§18

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn mindestens

75 % ihrer Mitglieder sich dafür aussprechen.

Der Antrag auf Auflösung muss, von mindestens 25 % der Mitglieder unterzeichnet sein. In der darüber zu beschließenden Mitgliederversammlung wird von den nicht erschienen stimmberechtigten Mitgliedern angenommen, dass sie gegen eine Auflösung stimmen. **Bei**

einer Auflösung darf eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder nicht stattfinden.

§ 19

Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen, soll der **Jugendarbeit des Schützenkreises Herford zufließen.**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.1982 beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Die Satzung vom 15.08.1969 tritt außer Kraft .